



Brüssel, den 21. Oktober 2014
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2011/0361 (COD)

14205/1/14
REV 1

EF 258
ECOFIN 908
DELECT 193

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 13783/14 + ADD 1, 13786/14 + ADD 1, 13787/14 + ADD 1

Betr.: Drei delegierte Verordnungen der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates
– Absicht, keine Einwände gegen die delegierten Rechtsakte zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat am 30. September 2014 drei delegierte Rechtsakte gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU)

Nr. 1095/2010 vorgelegt:

- a) Delegierte Verordnung (EU) Nr. .../.. der Kommission vom 30. September 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf technische Regulierungsstandards für die Offenlegungspflichten bei strukturierten Finanzinstrumenten (siehe Dok. 13783/14 EF 243 ECOFIN 863 DELACT 180 + ADD 1)
- b) Delegierte Verordnung (EU) Nr. .../.. der Kommission vom 30. September 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf technische Regulierungsstandards für die Präsentation von Informationen, die Ratingagenturen der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde zur Verfügung stellen (siehe Dok. 13786/14 EF 244 ECOFIN 865 DELACT 181 + ADD 1)

c) Delegierte Verordnung (EU) Nr. .../.. der Kommission vom 30. September 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates bezüglich der technischen Regulierungsstandards für die regelmäßige Meldung der von den Ratingagenturen erhobenen Gebühren für die Zwecke der laufenden Beaufsichtigung durch die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (siehe Dok. 13787/14 EF 245 ECOFIN 866 DELACT 182 + ADD 1).

2. Nachdem die Kommission dem Rat die delegierten Rechtsakte am 30. September 2014 übermittelt hat, kann der Rat nach Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 innerhalb einer Frist von einem Monat, d.h. bis zum 30. Oktober 2014, Einwände dagegen erheben.

3. Während des Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung im Rahmen der Gruppe "Finanzdienstleistungen", das am 15. Oktober 2014 beendet wurde, hat keine Delegation die Absicht bekundet, Einwände gegen einen der delegierten Rechtsakte zu erheben, mit Ausnahme der deutschen und der französischen Delegation, die ihre Absicht bekundeten, Einwände gegen den in Nummer 1 Buchstabe a genannten delegierten Rechtsakt zu erheben (Dok. 13783/14 EF 243 ECOFIN 863 DELACT 180 + ADD 1). Diese Delegationen haben zusammen 58 Stimmen; der Rat benötigt jedoch eine qualifizierte Mehrheit (260 Stimmen), um Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben.

4. Daher wird empfohlen, dass der AStV den Rat ersucht, auf einer seiner nächsten Tagungen

- zu bestätigen, dass der Rat nicht beabsichtigt, Einwände gegen die drei in Nummer 1 Buchstaben a bis c genannten delegierten Rechtsakte zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind; dies bedeutet, dass die delegierten Rechtsakte gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 veröffentlicht werden und in Kraft treten, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt, und
- die in der Anlage wiedergegebenen Erklärungen in sein Protokoll aufzunehmen.

Erklärung Frankreichs

Frankreich möchte einen Einwand gegen den Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf technische Regulierungsstandards für die Offenlegungspflichten bei strukturierten Finanzinstrumenten erheben, der dem Rat der Europäischen Union und dem Europäischen Parlament am 30. September 2014 vorgelegt wurde.

Was die Verbriefung und andere strukturierte Finanzinstrumente angeht, so stimmt Frankreich den Zielen, ausreichend transparente Strukturen sicherzustellen und ausreichende Informationen über die zugrundeliegenden Vermögenswerte bereitzustellen, uneingeschränkt zu, um es allen Investoren zu ermöglichen, eine gründliche Analyse vorzunehmen, und die Abhängigkeit von externen Bonitätsbewertungen und Bewertungen durch Dritte zu verringern.

Der Markt für forderungsgedekte Geldmarktpapiere (ABCP) weist jedoch Besonderheiten auf (vor allem seine revolvierende Natur), die nicht zur Gänze mit den Bestimmungen des Entwurfs einer delegierten Verordnung vereinbar sind. So wie es gegenwärtig in dem Entwurf einer Verordnung geregelt ist, ist die Menge der Angaben, die zur Einzelkreditebene offenzulegen zu sind, unter Umständen nicht zu bewältigen, und sie würden zudem nur wenige zusätzliche relevante Informationen im Hinblick auf ein fundiertes Urteil über das Risikoprofil von ABCP-Programmen erbringen. Zudem sollten einige Bedenken im Zusammenhang mit der Vertraulichkeit stärker berücksichtigt werden.

Die ESMA und die Kommission räumen ein, dass eine schrittweise Einführung für manche strukturierte Finanzinstrumente gerechtfertigt ist, und insbesondere dass "(d)iese Herangehensweise einer schrittweisen Einführung der Meldepflichten [...] auch auf forderungsgedekte Geldmarktpapier-Programme (Asset-backed Commercial Paper Programmes)" [angewandt werden sollte]", wie in der Begründung dargelegt wird.

In den Vorschriften des Entwurfs einer delegierten Verordnung ist jedoch keine schrittweise Einführung vorgesehen, mit Ausnahme der Liste der zugrundeliegenden Vermögenswerte (Artikel 4), die – allerdings mit Einschränkungen – Kategorien von Vermögenswerten umfasst, die in ABCP-Programmen zum Einsatz kommen.

Daher möchte Frankreich, dass die Besonderheiten des Markts für ABCP bei den bevorstehenden von der ESMA und der Kommission angekündigten technischen Arbeiten im Rahmen der schrittweisen Einführung umfassend berücksichtigt werden.

Erklärung Deutschlands

zur delegierten Verordnung (EU) Nr. .../.. der Kommission vom 30. September 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf technische Regulierungsstandards für die Offenlegungspflichten bei strukturierten Finanzinstrumenten (Dok. 13783/14 + ADD 1)

Grundsätzlich unterstützen wir eine durch Offenlegungspflichten gewährleistete große Transparenz der Datenbank als hilfreiches Element für Ratingprozesse. Übermäßige Anforderungen wie jene für ABCP-Programme, die negative Auswirkungen auf die Finanzierung von kleinen und mittleren Unternehmen haben könnten, sind jedoch unbedingt zu vermeiden.

Insbesondere sind detaillierte Offenlegungspflichten im Hinblick auf ABCP-Programme, wie sie in Erwägungsgrund 3 der delegierten Verordnung (Dok. 13783/14) vorgeschlagen werden, problematisch. Zusätzlich zu den Informationen zur Einzelkreditebene, die nach Artikel 3 Buchstabe a offengelegt werden müssen, müssten nach Artikel 3 Buchstabe b auch die Vertragsunterlagen der zugrundeliegenden Transaktion offengelegt werden. Solche Vertragsunterlagen zu ABCP könnten wettbewerbssensitive Informationen über einzelne Zahlungsbedingungen enthalten. Die Verpflichtung, diese Informationen in der Datenbank offenzulegen, könnte dazu führen, dass diese Papiere in Deutschland nicht mehr oder nur noch in begrenztem Umfang ausgegeben werden, wodurch eine wichtige Finanzierungsalternative insbesondere für nicht öffentlich gehandelte kleine und mittlere Unternehmen in Deutschland wegfällt oder zumindest in ihrem Umfang eingeschränkt wird. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, diese möglichen Auswirkungen auf den ABCP-Markt zu berücksichtigen.

Zudem ist fraglich, ob eine detaillierte Offenlegung einzelner Daten zu Risikopositionen für ABCP im Hinblick auf den regulatorischen Zweck (siehe Erwägungsgrund 3) angemessen ist. Angesichts der sehr kurzfristigen Natur von Geldmarktpapieren und der Granularität des jeweiligen Pools von Vermögenswerten, der zahlreiche Einzelforderungen über relativ geringe und zumeist kurzfristige Beträge umfasst, scheint eine Ex-post-Analyse einzelner Daten zu Risikopositionen weder für den einzelnen Anleger noch für Dritte, die diese Daten evaluieren, von Bedeutung zu sein.

Ferner könnte der Mehrwert einer Analyse von Daten über einzelne Forderungen für vollständig unterlegte ABCP angezweifelt werden, da die Sponsor-Bank in der Regel die zugrundeliegenden Kredit- und Liquiditätsrisiken der verbrieften Forderungen abdeckt, indem sie umfassende Liquiditätsfazilitäten bereitstellt und daher die Kreditwürdigkeit des Sponsors die Grundlage für die Bonitätsbewertung von ABCP durch Ratingagenturen darstellt.

Zudem ist zu bemerken, dass das während der Finanzkrise festgestellte Problem von Laufzeitinkongruenzen zwischen einem ABCP und der zugrundeliegenden Forderung sowie die Vermischung von Verbriefungspositionen mit einem hohen Risikoprofil im Pool von Vermögenswerten auf aggregierter Ebene sehr gut analysiert werden kann, insbesondere im Hinblick auf das Volumen verbriefteter Vermögenswerte für einzelne Laufzeitbänder und das Volumen der zugrundeliegenden Risikopositionen für verschiedene Arten von Forderungen.

Erklärung Griechenlands

Wir bedauern die Verschiebung der Umsetzung des Artikels 8b des Gesetzgebungspakets "CRA3" hinsichtlich einer Reihe strukturierter Finanzinstrumente. Wir sind sehr besorgt über diesen Mangel an Transparenz, da die Umstände doch das Gegenteil erfordern, nämlich ein robustes und umfassendes Regulierungssystem für strukturierte Finanzinstrumente. Darüber hinaus könnte aufgrund dessen, dass die ESMA trotz des für den 1.1.2017 vorgesehenen Anwendungsbeginns der Verordnung nicht einmal bis zu diesem Zeitpunkt die erforderlichen Modelle und Infrastrukturen erstellt haben muss, aus dieser Verschiebung ein Dauerzustand werden, was noch viel problematischer ist.

Erklärung Spaniens

Spanien bekräftigt, dass es die Einführung von Transparenzmaßnahmen im Zusammenhang mit strukturierten Finanzinstrumenten anerkennt und befürwortet. Jedoch könnten einige der Anforderungen, die in der delegierten Verordnung (EU) Nr. .../.. der Kommission vom 30. September 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf technische Regulierungsstandards für die Offenlegungspflichten bei strukturierten Finanzinstrumenten vorgesehen sind, Emittenten in der EU übermäßig belasten, ohne offensichtliche Vorteile für Anleger zu bringen, insbesondere was private Transaktionen und forderungsgedekte Geldmarktpapiere (ABCP) angeht. Die Verpflichtung, bei privaten Transaktionen nach einzelnen Krediten aufgeschlüsselte Informationen sowie Vertragsunterlagen über die zugrunde liegenden Transaktionen offenzulegen, kann Finanzmakler davon abhalten, auf Verbriefungen zurückzugreifen; zudem bestehen auf diesem Markt keine Bedenken hinsichtlich des Anlegerschutzes, da die Käufer ausschließlich institutionelle Anleger sind. Im Hinblick auf ABCP haben wir aufgrund der starken Granularität des Pools der Vermögenswerte und dessen kurzfristiger Laufzeit Zweifel hinsichtlich der Vorteile, die durch diese Maßnahme entstehen.

Spanien bemüht sich darum, alternative Finanzierungsquellen zu Bankkrediten zu erschließen, bei denen Verbriefungen in nächster Zukunft eine wesentliche Rolle spielen werden. Der Sektor wird neu belebt und es finden neue Emissionen statt. Aus diesem Grund sollten alle neue Maßnahmen entsprechend ausgewogen sein, um die Transparenz zu fördern, ohne die Erholung des Verbriefungsmarktes zu gefährden.
